



Regierungsrat

Luzern, 16. Oktober 2012

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 203**

Nummer: P 203
Eröffnet: 19.6.2012 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1101

Postulat Kottmann Raphael und Mit. über die Einführung einer Lizenzbox-Regelung (IPR-Box) bei der Besteuerung von Lizenzträgern von juristischen Personen**A. Wortlaut des Postulats**

Der Regierungsrat wird ersucht, die Einführung eines Lizenzbox-Besteuerungssystems, deren grundsätzliche Machbarkeit und die finanziellen Auswirkungen aufzuzeigen. Im Kern geht es um eine kompetitive Besteuerung von Lizenzerträgen zur Stärkung des Wirtschafts- und Forschungsstandorts Luzern. Zu diesem Zweck sind die fiskalischen Konsequenzen (Ausfälle) zu berechnen und auch ausserfiskalische Aspekte umwelt-, sozial- und wirtschaftspolitischer Natur in die Darstellung einzubeziehen. Es sollen die Kohärenz mit der bisherigen Steuerstrategie analysiert sowie mögliche Synergien und Kooperationen mit Unternehmungen, Stiftungen sowie Bildungs- und Forschungsinstitutionen des Kantons Luzern und der Zentralschweiz eruiert werden. Zu untersuchen sind insbesondere mögliche Impulse im Bereich Forschung und Entwicklung sowie die nachhaltigen qualitativen Entwicklungsperspektiven für den Wirtschafts-, Bildungs- und Forschungsstandort Luzern und für die Zentralschweiz.

Begründung:

In den letzten Jahren sind die kantonalen Steuerregelungen für Holding-, Domizil und gemischte Gesellschaften, wie sie das Steuerharmonisierungsgesetz gewährt (Art. 28 Abs. 2–4 StHG) und im Kanton Luzern in den §§ 85–86 StG-LU statuiert sind, zunehmend in die Kritik geraten. Es wird eine Verletzung von Artikel 23 des Freihandelsabkommens (Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1972, SR 0.632.401) und eine unzulässige staatliche Beihilfe der Schweiz moniert. Daher stehen vermehrt alternative Besteuerungsregime zur Diskussion, welche unabhängig von der Inanspruchnahme eines besonderen Steuerstatus eine wettbewerbsfähige Besteuerung ermöglichen. Nidwalden hat als erster und bislang einziger Kanton eine solche Alternativlösung eingeführt und liegt damit im internationalen Trend, denn verschiedene europäische Staaten wie Luxemburg, Belgien oder die Niederlande kennen bereits ähnliche Regelungen. Seit dem 1. Januar 2011 ist im Kanton Nidwalden eine Steuergesetzrevision in Kraft, welche eine Neuregelung für die Besteuerung von Lizenzerträgen vorsieht (sog. Lizenzbox). Die Lizenzbox-Regelung sieht konkret vor, dass Nettolizenzerträge, das heisst generierter Einkünfte juristischer Personen mit Sitz oder Zweigniederlassung im Kantonsgebiet, aus der Verwertung von Immaterialgüterrechten (IPR) mit lediglich 20 Prozent des ordentlichen Gewinnsteuersatzes von 6 Prozent besteuert werden. Daraus ergibt sich eine feste Gewinnsteuer von 1,2 Prozent (Flatrate). In die Lizenzbox fallen alle Li-

zenerträge im Sinn des OECD-Musterabkommens (Art. 12 Abs. 2 OECD-MA), wie zum Beispiel Erträge aus der Benutzung von Urheberrechten, Patenten, Marken, Mustern, Modellen, Plänen, Formeln und Verfahren oder Know-how. Hintergrund der Lizenzentlastung ist die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen. Es sollen ideale Rahmenbedingungen zur Förderung des wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritts geschaffen werden und Luzern als Standort für die Verwaltung von immateriellen Wirtschaftsgütern und von technologischen Innovationen durch Forschung und Entwicklung attraktiver gemacht werden. Die Lizenzbox-Besteuerung bietet steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten, entspricht den verfassungsmässigen Vorgaben und schafft durch die Bezugnahme der Lizenzerträge auf die Definition im OECD-Musterabkommen Rechtssicherheit. Vor dem Hintergrund der Schulden- und Finanzkrise und der anstehenden Herausforderungen im Energie- und Klimabereich (Energiewende) sind innovative Ideen unumgänglich. Unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung sollen Perspektiven geboten und qualitative Arbeitsplätze generiert werden. Als ein wirtschaftsförderndes Element lässt sich ein solches Steuerregime gegebenenfalls ideal in die bildungs-, steuer- und energiepolitischen Rahmenbedingungen einbetten. Es soll in Bildung und Wirtschaft gleichermassen Impulse setzen und Synergien ermöglichen. Zu denken sei etwa an die unzähligen innovativen Unternehmungen und Start-up-Firmen oder im Bereich Bildung und Forschung an die HSLU mit den Departementen Technik & Architektur, Wirtschaft und Design & Kunst oder an die Universität Luzern mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der geplanten Wirtschaftsfakultät sowie an Potenziale in den Bereichen der Gesundheitsökonomie und der sogenannten «Green Economy».

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Gemessen an den gesamten privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung (F&E) in Prozenten des Bruttoinlandprodukts rangiert die Schweiz im internationalen Vergleich auf den vorderen Plätzen. Dieser Vorsprung im Bereich von F&E ist für die Schweiz als ein an natürlichen Ressourcen armes Land volkswirtschaftlich von grosser Bedeutung.

Verschiedene Länder kennen für F&E steuerliche Fördermassnahmen in Form von Steuergutschriften (Frankreich, Belgien) und/oder zusätzlichen Steuerabzügen (England, Tschechien, Indien, Singapur, USA). Andere Länder wie Luxemburg, die Niederlande, Belgien und Spanien sehen spezielle Regelungen für die Behandlung von Einkünften aus der Verwertung von Immaterialgüterrechten (Lizenzbox) vor. Seit 2011 kennt auch der Kanton Nidwalden eine Lizenzbox-Regelung für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die aus- und inländische Nettolizenzeinkünfte generell einem Vorzugssatz unterstellt.

Nach geltendem Recht werden künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu zehn Prozent des steuerbaren Gewinnes, aber insgesamt höchstens bis zu einer Million Franken als Rückstellungen steuermindernd berücksichtigt. Inhalt dieser Regelungen ist eine zeitliche Vorverschiebung von steuerlichen Aufwänden, indem die noch nicht genau bekannten Drittkosten für F&E bereits in der laufenden Geschäftsperiode berücksichtigt werden.

Bisherige Vorstösse auf Bundesebene zur steuerlichen Förderung von F&E (Mo. 8.3853 Noser Ruedi; Mo. 10.3233 Hurter Thomas) wurden abgelehnt mit dem Hinweis, dass im Rahmen der nächsten Unternehmenssteuerreform (USTR III) andere Massnahmen zur Verbesserung des steuerlichen Umfelds vorgesehen sind (Abschaffung der Emissionsabgabe, Beseitigung von steuerlichen Hindernissen bei der Konzernfinanzierung, Ausgestaltung des Beteiligungsabzugs sowie Anpassung der kantonalen Steuerstatus). Zurzeit sind zwei parlamentarische Initiativen beim Bund hängig, welche unter anderem die steuerliche Förderung von F&E zum Inhalt haben. Deren Ausgang ist aber im heutigen steuerpolitischen Umfeld ungewiss (Pa.Iv. 12.447 Meier Thomas; Pa.Iv. 12.454 Schmid Martin).

Bei der Wahl eines steuerlichen F&E-Fördermodells durch den Kanton gilt es übergeordnetes Recht, insbesondere die Bundesverfassung (Art. 129 Abs. 1 BV) und das Steuerharmoni-

sierungsgesetz (StHG) zu beachten. Vom Geltungsbereich des StHG sind ausdrücklich Massnahmen im Bereich des Steuertarifs, Steuersätze und Steuerfreibeträge (Art. 1 Abs. 3 StHG) ausgenommen. Nicht im StHG vorgesehene Steuerabzüge sowie auch Steuergutschriften sind bundesrechtswidrig. Ein steuerliches Lizenzboxmodell, wie es der Kanton Nidwalden eingeführt hat, wird hingegen als zulässige tarifarische Massnahme betrachtet und steht nicht im Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben (Hinny, Lizenzbox des Kantons Nidwalden, IFF Forum für Steuerrecht 2011, S. 138 ff.). Die Akzeptanz eines solchen Lizenzboxmodells könnte aber allenfalls mittelfristig von der EU in Frage gestellt werden.

Die Schweiz und die EU führen seit Jahren Gespräche über einen Dialog über den Verhaltenskodex zur Unternehmensbesteuerung. Dabei geht es primär um die Besteuerung von Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften. Im Juni 2012 hat der Bundesrat mit Zustimmung der Kantone den Rahmen für ein Mandat festgelegt, innerhalb dessen er bereit ist, mit der EU einen Dialog über die Fragen der Unternehmensbesteuerung zu führen. Dabei sollen folgende Ziele verfolgt werden: Erstens soll die steuerliche Attraktivität des Unternehmensstandortes Schweiz gewahrt und weiterentwickelt werden. Zweitens soll die internationale Akzeptanz der schweizerischen Unternehmenssteuerordnung gefördert werden. Drittens sollen die Einnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden zur Finanzierung staatlicher Tätigkeiten sichergestellt sein. Ein baldiger Abschluss dieser Verhandlungen liegt nicht nur im Interesse der EU sondern auch der Schweiz. Die bestehende Steuerrechtsunsicherheit belastet die Standortattraktivität der Schweiz für international tätige Unternehmen. Der Bundesrat sieht vor, die Verhandlungsergebnisse in die anstehende USTR III einfliessen zu lassen.

Das Lizenzboxmodell besteuert im Gegensatz zu den heute bestehenden Regelungen für Domizil- und Verwaltungsgesellschaften nicht nur ausländische Erträge zu einem reduzierten Steuersatz, sondern auch die in der Schweiz erzielten Gewinne. Bereits kleinere Produktionsunternehmen müssen für den Erhalt oder die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit einen wesentlichen Forschungsaufwand betreiben. Die daraus resultierenden, bisher ordentlich versteuerten Gewinne würden mit einem Lizenzboxmodell analog zum Kanton Nidwalden um rund 80 Prozent entlastet. Wir gehen davon aus, dass eine grosse Anzahl der bereits im Kanton ansässigen Unternehmen für einen Teil des Gewinnes in den Genuss dieser tieferen Steuerbelastung käme. Die damit verbundenen Steuereinnahmefälle können nicht quantifiziert werden. Das Lizenzboxmodell eignet sich primär für kleine Kantone mit relativ geringen Einnahmen von juristischen Personen, die mit der reduzierten Besteuerung von Erträgen aus immateriellen Gütern versuchen, zusätzliche Steuereinnahmen zu generieren, ohne dass die eigenen Einnahmen ausgehöhlt werden.

Der Kanton Luzern ist gegenwärtig für die Besteuerung von juristischen Personen im nationalen wie auch im internationalen Vergleich hervorragend positioniert. Ein Handlungsbedarf in diesem Bereich ist nach Vorliegen der Verhandlungsergebnisse mit der EU und der Unternehmenssteuerreform III des Bundes neu zu prüfen. Weitere mit der Einführung eines Lizenzboxmodells zu erwartenden Steuerausfälle sind gegenwärtig weder für den Kanton noch für die Gemeinden tragbar. Wir erachten es auch als in der Regel wenig effizient, ausserfiskalische Zielsetzungen (Fragestellungen im Zusammenhang mit der Bildung, der Energie, der Raumplanung, der Wirtschaft, den Start-ups) mittels steuerlicher Fördermassnahmen zu verfolgen.

Aus diesen Überlegungen beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.